

S a t z u n g
der Ortsgemeinde Musweiler
zur Änderung der Friedhofssatzung
vom 20. Januar 2010

Der Gemeinderat von Musweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

§ 13 a – Rasengrabstätten – wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (1) Rasengrabstätten werden als Sarg- und Urnenreihengräbern (Einzelgräber) vergeben. Es kann jeweils nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden.
- (2) Für die Kenntlichmachung der Gräber gilt folgendes:
Zulässig ist eine graue steinerne Gedenkplatte in den Abmessungen 50 x 50 cm bei einer Dicke von 5 cm.
Die Gedenkplatte mit dem Namen des/der Verstorbenen ist von den Angehörigen herstellen zu lassen und darf nicht mit erhabenen Buchstaben versehen sein.
Die Gräber können auch ohne Namenskenntlichmachung (anonym) bleiben.
Der Einbau der Gedenkplatten erfolgt durch den beauftragten Steinmetz und zwar in der Form, dass nach Verlegung der Platten die Fläche mit einem Rasenmäher befahren und gepflegt werden kann.
- (3) Außerhalb der Vegetationszeit, von Allerheiligen bis Ostern, sind einfacher Grabschmuck sowie Grableuchten zulässig.
Während der Vegetationszeit sind die Gräber von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten frei zu halten, ansonsten werden die Gegenstände von der Friedhofsverwaltung entsorgt.
- (4) Die Pflege und das Mähen der Rasenfläche wird für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren von der Ortsgemeinde durchgeführt.
Für die Pflegearbeiten des Rasens, die wiederkehrenden Verfüllungen der Gräber, das wiederholte Einsäen sowie die Verlegung der Tafel erhebt die Ortsgemeinde eine Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhezeit von 30 Jahren.
Die Höhe der zu erhebenden Gebühr wird in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2019 in Kraft.

54534 Musweiler, den 29. Oktober 2019
Ortsgemeinde Musweiler



Ortsbürgermeister
(Stefan Zens)

